

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 48/11 B

L 3 VE 16/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 VE 34/09 (SG Neubrandenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 22. November 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt F. , S. , beizuordnen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22.11.2011 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt F. , S. , beantragt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Soweit der Kläger die Frage aufwirft, ob "Zivilpersonen", die strafrechtlich bereits zur Verantwortung gezogen worden sind, generell nach § 2 Abs 1 OEG von einer Entschädigung nach § 1 OEG auszuschließen sind, hat er die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht deutlich gemacht. Er hat insbesondere nicht dargelegt, inwiefern die von ihm angedeutete Problematik noch nicht durch die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend geklärt ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Dazu hätte es einer Auseinandersetzung mit der



Rechtsprechung des BSG zu § 2 Abs 1 OEG bedurft. Daran fehlt es hier. Dementsprechend wird insbesondere nicht deutlich, inwiefern sich aus bereits vorliegenden Entscheidungen des BSG keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage entnehmen lassen.

- 5 Im Übrigen legt der Kläger nur seine eigene Ansicht zur Rechtsanwendung und zur Beweiswürdigung dar. Mit der Rüge einer fehlerhaften tatrichterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) kann jedoch - wie sich aus § 160 Abs 1 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt - von vornherein keine Revisionszulassung erreicht werden. Das Gleiche gilt für die Rüge, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 6 Soweit ansonsten Verfahrensmängel angedeutet werden, hat der Kläger nicht alle relevanten Tatsachen bezeichnet, die einen Mangel ergeben sollen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu einer Revisionszulassung führen kann.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG wegen Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

